

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/17964 –

Entwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Anhängern und Gespannen im Straßenverkehr

A. Problem

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) ist eine Gefährdungshaftung des Halters eines Anhängers nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der §§ 7 ff. des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eingeführt worden. Die Bundesregierung stellt fest, dass der Bundesgerichtshof – anders als mit dem Gesetz beabsichtigt und entgegen einer hierauf gestützten Regulierungspraxis – mit Urteil vom 27. Oktober 2010 (IV ZR 279/08, BGHZ 187, 211) für Unfälle eines Zugfahrzeugs mit Anhänger (Gespann) entschieden habe, dass im Verhältnis der beteiligten Halter von Zugfahrzeug und Anhänger und im Verhältnis ihrer Haftpflichtversicherer zueinander der Halter jedes Fahrzeugs beziehungsweise sein Versicherer den Schaden weiterer Unfallbeteiligter jeweils hälftig zu tragen habe. Dies führe in der Praxis zu einer Steigerung der Versicherungsprämien für die Anhängerhaftpflichtversicherung und werfe erhebliche Probleme bei der Abrechnung mit Anhängerhaltern und ihren Versicherern aus Staaten auf, deren Rechtsordnungen eine Pflichtversicherung für Anhängerhalter nicht vorsähen. Diese Rechtsprechung werde aber auch den von den Fahrzeugen des Gespanns jeweils gesetzten Betriebsgefahren zumeist nicht gerecht.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften beabsichtigte Haftungsverteilung im Innenverhältnis der Gespannfahrzeughalter ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben werden. Hierzu sollen im StVG die §§ 19 und 19a neu eingefügt werden. Vorgesehen ist, dass die gesetzlichen Regelungen in § 19 StVG jetzt die Haftung der Halter von Anhängern enthalten sollen und dabei auch die Haftung der Halter von Zugfahrzeug und Anhänger regeln sollen, sowohl im Verhältnis zueinander als auch im Verhältnis zu möglichen weiteren Unfallbeteiligten, das heißt weiteren Kraftfahrzeughaltern, Dritten sowie weiteren aus Gefährdung Haftenden, um damit Rechtssicherheit zu schaffen. Ist ein Gespann an dem Unfall beteiligt, soll für die Halter von Zugfahrzeug und Anhänger nunmehr zu der Regulierungspraxis

vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2010 zurückgekehrt und ausdrücklich gesetzlich bestimmt werden, dass im Innenverhältnis dieser Halter der Schaden weiterer Unfallbeteiligter grundsätzlich vom Halter des Zugfahrzeugs zu tragen ist, falls im Einzelfall nicht ausnahmsweise der Anhänger gefahrerhöhend gewirkt hat. Zu Letzterem soll das bloße Ziehen des Anhängers im Allgemeinen nicht ausreichen. Damit werde die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nun ausdrücklich an die bei einem Gespannunfall von den beteiligten Haltern jeweils gesetzten Gefahren angepasst. Die Haftung des Führers des Anhängers und des Gespanns soll gesondert im neuen § 19a StVG geregelt werden. Darüber hinaus soll im Versicherungsvertragsgesetz der Grundsatz, dass die Versicherung der Haftung folgt, ausdrücklich festgehalten werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17964 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Carsten Müller (Braunschweig), Florian Post, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann**I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17964** in seiner 156. Sitzung am 23. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17964 in seiner 74. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/17964 am 6. Mai 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffenen Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung seien plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/17964 in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17964 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Carsten Müller (Braunschweig) Florian Post
Berichtersteller Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichtersterterin